

## 4. KAPITEL

### BEWEISRECHT DES STRAFVERFAHRENS DER DDR

#### 1. Bedeutung

Es ist eine entscheidende verfassungsmäßige Grundlage der sozialistischen Strafrechtspflege in der DDR, daß eine Tat nur strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich zieht, wenn dies zur Zeit der Begehung der Tat gesetzlich festgelegt ist, wenn der Täter schuldhaft gehandelt hat und die Schuld zweifelsfrei nachgewiesen ist.<sup>1</sup> Niemand darf als einer Straftat Schuldig behandelt werden, bevor nicht in einem gesetzlich durchgeführten Verfahren vor einem staatlichen oder gesellschaftlichen Gericht seine Schuld zweifelsfrei nachgewiesen und rechtskräftig festgestellt ist. Im Zweifel ist zugunsten des Beschuldigten oder Angeklagten zu entscheiden.<sup>2</sup>

Auf diesen verfassungsmäßigen Grundsätzen baut..... das Beweisrecht im Strafverfahren der DDR auf. Seine Beherrschung ist für die Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit der sozialistischen Strafrechtsprechung und für die Verwirklichung ihrer gesellschaftlich-gestaltenden, gesellschaftlich-verändernden Funktion von entscheidender Bedeutung.

Das sozialistische Strafverfahren kann seine Aufgaben nur erfüllen, wenn in ihm die Wahrheit über die Straftat, ihre Ursachen und Bedingungen und die Persönlichkeit des Beschuldigten und Angeklagten allseitig und unvoreingenommen festgestellt wird. Die Feststellung der Wahrheit ist unabdingbare Voraussetzung für die gesellschaftliche Wirksamkeit des Strafverfahrens. Von ihr hängt weitgehend die Lösung der Aufgaben des Strafverfahrens ab. Das gilt für das zur Verantwortung ziehen jedes Schuldigen, aber keines Unschuldigen ebenso wie dafür, daß die Bereitschaft der gesellschaftlichen Kräfte zur aktiven Mitwirkung am Kampf gegen die Kriminalität gefördert wird, daß sie die richtigen Lehren aus dem Strafverfahren ziehen und daß das Strafverfahren seinen Beitrag zur weiteren Erhöhung der Qualität der Leitungstätigkeit von Staats- und Wirtschaftsorganen und gesellschaftlichen Organisationen und Einrichtungen leistet. Die Erforschung und Feststellung der Wahrheit ist in der sozialistischen Ordnung generell und im Strafverfahren im besonderen eine notwendige Bedingung wirksamer Führung und Leitung der Gesellschaft als der Grundfrage der sozialistischen staatlichen Leitungstätigkeit. Eben das unterstrich Walter Ulbricht, als er 1960 in seiner Programmatischen Erklärung unter der Thematik „Grundfragen unserer Staatspolitik“ ausführte: „Das wichtigste sind Wahrheit und Klarheit.“<sup>3</sup> Dieser gesellschaftlichen Bedeutung der Feststellung der Wahrheit entspricht der durch die Rechtsprechung des Obersten Gerichts der DDR entwickelte Grundsatz: Die richtige Feststellung des Sachverhalts ist eine verantwortungsvolle Aufgabe, deren Lösung unabdingbare Voraussetzung für die Überzeu-

1 Art. 99 Abs. 2 der Verfassung der DDR

2 Art 4 Abs. 5 StGB, § 6 Abs. 2 StPO

3 Programmatische Erklärung des Vorsitzenden des Staatsrates der DDR vor der Volkskammer am 4. Oktober 1960, Dietz Verlag Berlin. 1961, S. 34